

Gesetz Nr. 106/1999 Slg.
Gesetz über freien Zugang zu Informationen
Ausgabe Nr. 39/1999
In Kraft ab: 08.06.1999
Wirksam ab: 01.01.2000

Gesetz Nr.106
vom 11. Mai 1999
über freien Zugang zu Informationen
Das Parlament hat dieses Gesetz der Tschechischen Republik erlassen

ERSTER TEIL

§ 1

Durch dieses Gesetz werden einschlägige Vorschriften der Europäischen Union¹⁾ implementiert und Regeln für die Gewährung von Informationen festgelegt und des Weiteren Bedingungen des Rechtes auf freien Zugang zu Informationen geregelt.

§ 2

Pflicht zur Informationsgewährung

(1) Verpflichtete Subjekte, die laut diesem Gesetz der Pflicht zur Gewährung von in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Informationen unterliegen, sind Staatsorgane, selbstverwaltende Gebietseinheiten und deren Organe sowie öffentliche Institutionen.

(2) Verpflichtete Subjekte sind des Weiteren Subjekte, die durch Gesetz befugt sind, über Rechte, rechtlich geschützte Interessen oder Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu entscheiden, und zwar nur im Umfang dieser durch sie durchzuführenden Entscheidungstätigkeit.

(3) Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Gewährung von Informationen über Angaben, die im Zentralen Kontenregister und in anschließenden Registern geführt werden, von Informationen, die Gegenstand des gewerblichen Eigentums sind^{1a)}, sowie von weiteren Informationen, sofern deren Gewährung, insbesondere die Erledigung des Antrags einschließlich der erforderlichen Bestandteile und der Art der Einreichung des Antrags, der Fristen, der Rechtsmittel und der Art der Informationsgewährung durch Sondergesetz^{1b)} geregelt ist.

(4) Die Pflicht zur Informationsgewährung bezieht sich nicht auf Fragen nach Meinungen, zukünftigen Entscheidungen und der Erstellung von neuen Informationen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Antragsteller im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche und juristische Person, die eine Information begehrt.
- (2) Fernzugriffsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist der Zugang eines unbegrenzten Antragstellerkreises zur Information mit Hilfe des Netzes oder des elektronischen Kommunikationsdienstes.²⁾
- (3) Information im Sinne dieses Gesetzes ist jeder auf beliebigem Datenträger in beliebiger Form aufgezeichneter Inhalt oder sein Teil, insbesondere der Inhalt einer schriftlichen Aufzeichnung auf einer Urkunde, einer in elektronischer Form gespeicherten Aufzeichnung oder einer Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnung.
- (4) Computerprogramm ist im Sinne dieses Gesetzes keine Information.
- (5) Veröffentlichte Information im Sinne dieses Gesetzes ist solche Information, die wiederholt aufgefunden und erworben werden kann, insbesondere in Druckform oder auf einem anderen aufzeichnungs- und speicherungsfähigen Träger, an der Amtstafel, über Fernzugriff, oder in einer Bibliothek, die öffentliche Bibliotheks- und Informationsdienste gemäß dem Bibliotheksgesetz^{2a)} anbietet.
- (6) Begleitende Information im Sinne dieses Gesetzes ist eine Information, die mit der begehrten Information eng zusammenhängt (zum Beispiel Angabe über deren Vorhandensein, Herkunft, Anzahl, den Verweigerungsgrund, die Zeit, in der der Verweigerungsgrund vorliegt und wann dieser erneut überprüft wird, sowie weitere wichtige Merkmale).
- (7) Maschinell lesbares Format im Sinne dieses Gesetzes ist Format der Datei mit solcher Struktur, die der Software ermöglicht, in dieser Datei konkrete Informationen einschließlich der Einzeldaten und deren inneren Struktur einfach zu finden, zu erkennen und zu gewinnen.
- (8) Offenes Format im Sinne dieses Gesetzes ist das Format der Datei, das von keiner konkreten Software abhängig ist und für die Öffentlichkeit ohne jede Beschränkung zugänglich gemacht wurde, die die Nutzung der in der Datei enthaltenen Informationen unmöglich machen würde.
- (9) Offene formelle Norm im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regel, die schriftlich herausgegeben wurde und die Spezifikation von Anforderungen zur Sicherstellung der Fähigkeit unterschiedlicher Computerprogramme enthält, gegenseitig Dienste zu leisten und effektiv zusammenzuarbeiten.
- (10) Metadaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten, die die Zusammenhänge, den Inhalt und die Struktur der aufgezeichneten Informationen sowie deren Verwaltung im Verlauf der Zeit beschreiben.
- (11) Offene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen, die in einer fernzugriffsfähigen Weise, im offenen und maschinell lesbaren Format veröffentlicht werden, deren Art und Zweck der nachfolgenden Benutzung nicht beschränkt sind, und die im Nationalen Katalog offener Daten erfasst sind.

§ 4

Informationsgewährung

(1) Verpflichtete Subjekte gewähren dem Antragsteller Informationen auf Antrag oder durch Veröffentlichung.

(2) Wenn der Antragsteller verpflichtetes Subjekt ist, wird ihm die Information zu gleichen Bedingungen wie anderen Antragstellern gewährt.

§ 4a

Informationsgewährung auf Antrag

(1) Wird die Information aufgrund eines Antrags gewährt, erfolgt die Gewährung in Formaten und Sprachen entsprechend dem Inhalt des Antrags auf Informationsgewährung einschließlich der einschlägigen Metadaten, sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt. Das verpflichtete Subjekt ist nicht verpflichtet, weder das Format noch die Sprache der Information zu ändern, noch Metadaten zur Information zu erstellen, wenn solche Änderung und Erstellung von Metadaten für das verpflichtete Subjekt unzumutbare Belastung wäre; in solchem Falle wird durch das verpflichtete Subjekt dem Antrag stattgegeben, indem die Information in dem Format oder in der Sprache gewährt wird, in der sie erstellt wurde. Ist die begehrte Information Bestandteil einer größeren Gesamtheit und würde der Auszug der Information für das verpflichtete Subjekt eine unzumutbare Belastung bedeuten, wird durch das verpflichtete Subjekt die Gesamtheit gemäß diesem Gesetz zur Verfügung gestellt. Wenn es unter Berücksichtigung des Charakters des Antrags und der Aufzeichnungsart der begehrten Information möglich ist, wird die Information durch das verpflichtete Subjekt in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(2) Wird die Information auf Antrag gewährt, wird sie in einer dem Inhalt des Antrags entsprechenden Weise zur Verfügung gestellt, insbesondere

- a) durch die Mitteilung der Information in elektronischer oder Urkundenform,
- b) durch Zurverfügungstellung einer Kopie des die Information enthaltenden Dokumentes,
- c) durch Zurverfügungstellung einer die Information enthaltenden Datei,
- d) durch Einsicht in das die Information enthaltende Dokument,
- e) durch Datenteilung über die Schnittstelle eines Informationssystems, oder
- f) durch die Ermöglichung des Fernzugriffs auf die Information, die im Verlauf der Zeit geändert, erneuert, ergänzt oder wiederholt erstellt wird, oder durch deren regelmäßige Übergabe in anderer Weise.

(3) Ist die Art der Informationsgewährung gemäß Absatz 2 nicht möglich oder würde sie für das verpflichtete Subjekt eine unzumutbare Belastung bedeuten, wird dem Antrag durch das verpflichtete Subjekt stattgegeben, indem es die Information in einer anderen Weise zur Verfügung stellt, die die wirksame

Nutzung der Information durch den Antragsteller ermöglicht.

§ 4b

Informationsgewährung durch Veröffentlichung

(1) Die durch Veröffentlichung gewährte Information wird in allen Formaten und Sprachen zur Verfügung gestellt, in denen sie erstellt wurde; bei der Veröffentlichung solcher Information muss ein von diesen Formaten offen sein, und sofern möglich, auch maschinell lesbar. Wenn es möglich und geeignet ist, veröffentlicht das verpflichtete Subjekt gemeinsam mit der Information auch die einschlägigen Metadaten. Das Format und die Metadaten sollten offene formelle Normen im größtmöglichen Maße erfüllen.

(2) Verpflichtete Subjekte veröffentlichen die in durch sie geführten oder verwalteten Registern, Ablagen und Verzeichnissen enthaltenen Informationen, die laut Gesetz für jedermann zugänglich sind und die bei der Unternehmung oder anderer Erwerbstätigkeit, für Studien- oder wissenschaftliche Zwecke oder bei der Kontrolle der verpflichteten Subjekte als offene Daten genutzt werden können. Verpflichtete Subjekte erfassen diese Informationen im nationalen Katalog offener Daten. Die Liste von Informationen gemäß Satz 1 wird durch Durchführungsrechtsvorschrift festgelegt. Es gilt, dass berechnigte Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Datensubjekte, die Personendatenschutz erfordern, vor weiterer Verarbeitung von offenen Daten keinen Vorrang haben.

§ 4c

Der Nationale Katalog offener Daten

(1) Der Nationale Katalog offener Daten ist ein fernzugriffsfähiges Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, das zur Erfassung von als offene Daten veröffentlichten Informationen dient.

(2) Der Nationale Katalog offener Daten wird durch das Ministerium des Innern verwaltet.

§ 5

Veröffentlichung von Informationen

(1) Jedes verpflichtete Subjekt muss zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit in seinem Sitz und seinen Dienststellen auf einem allgemein zugänglichen Ort folgende Informationen veröffentlichen und die Erstellung von deren Kopien ermöglichen:

- a) Grund und Art der Errichtung des verpflichteten Subjekts einschließlich der Bedingungen und Prinzipien, unter denen es seine Tätigkeit durchführt,
- b) Beschreibung seiner Organisationsstruktur, Bezeichnung des Ortes und der Art, wie entsprechende Informationen zu erwerben, wo ein

Antrag oder eine Beschwerde, ein Vorschlag, eine Anregung oder ein anderes Ersuchen einzureichen oder eine Entscheidung über Rechte und Pflichten von Personen zu erhalten sind,

c) Ort, Frist und Art, wo ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des verpflichteten Subjekts über Rechte und Pflichten von Personen eingereicht werden kann, und zwar einschließlich der ausdrücklichen Angabe von Anforderungen, die in diesem Zusammenhang an den Antragsteller gestellt werden, sowie die Beschreibung der Vorgehensweise und der Regeln, die bei diesen Tätigkeiten einzuhalten sind, und die Bezeichnung des entsprechenden Formulars sowie die Art und der Ort, wo ein solches Formular zu erhalten ist,

d) Übersicht der wichtigsten Vorschriften, nach denen das verpflichtete Subjekt vorzugsweise handelt und entscheidet, in denen das Recht auf Information und die Informationspflicht festgelegt sind und weitere Rechte der Bürger gegenüber dem verpflichteten Subjekt geregelt sind, und zwar einschließlich der Angabe, wo und wann diese Vorschriften zur Einsicht zur Verfügung stehen,

e) Preisliste der Erstattungen für die Informationsgewährung,

f) Jahresbericht über die Tätigkeit im Bereich der Informationsgewährung im Vorjahr (§ 18),

g) exklusive Lizenzen, die gemäß § 14a Abs. 4, gewährt wurden,

h) Beschlüsse des übergeordneten Organs über die Höhe der Erstattungen, die gemäß § 16a Abs. 7 erlassen wurden,

i) elektronische Anschrift der Einlaufstelle.

(2) Verpflichtete Subjekte sind verpflichtet, in ihrem Sitz in den Amtsstunden, folgendes zugänglich zu machen:

a) im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassene Rechtsvorschriften,

b) Verzeichnisse der Hauptdokumente, insbesondere jene vom konzeptionellen, strategischen und programmatischen Charakter, die gemäß diesem Gesetz gewährt werden können, einschließlich eventueller Entwürfe von Lizenzverträgen^{2b)} gemäß § 14a,

c) Verfahrensweise, die durch das verpflichtete Subjekt gemäß § 2 Abs. 1 bei der Erledigung von Eingaben und Anregungen einzuhalten ist, die durch das Ministerium des Innern auf dem Portal der öffentlichen Verwaltung in der Form von Beschreibungen der Handlungen des Organs der öffentlichen Gewalt veröffentlicht ist, das im Hauptregister der Agenden, Organe der öffentlichen Gewalt, der privatrechtlichen Datenbenützer sowie einiger Rechte und Pflichten erfasst ist,

und zwar in solcher Weise, dass jeder Einsicht nehmen und Abschrift, Auszug oder Kopie für sich anfertigen kann.

(3) Innerhalb von 15 Tagen nach der Informationsgewährung auf Antrag werden durch das verpflichtete Subjekt diese Informationen in fernzugriffsfähiger Weise veröffentlicht. Über gemäß § 4a Abs. 2 Buchst. e) und f) gewährte Informationen, über in einer anderen als elektronischen Form gewährte Informationen oder

über außerordentlich umfangreiche elektronisch gewährte Informationen, reicht es, eine begleitende, deren Inhalt darstellende Information zu veröffentlichen.

(4) Verpflichtete Subjekte sind verpflichtet, die in Absatz 1 und 2 genannten Informationen auch in einer fernzugriffsfähigen Weise zu veröffentlichen. Diese Pflicht gilt nicht für verpflichtete Subjekte, die nur natürliche Personen sind. Bei den in Absatz 2 Buchst. a) und c) genannten Informationen genügt zur Erfüllung dieser Pflicht die Angabe eines Verweises auf die Stelle, wo diese Informationen bereits in fernzugriffsfähiger Weise veröffentlicht sind.

(5) Verpflichtete Subjekte, die Register, Ablagen und Verzeichnisse mit Informationen führen, die auf der Grundlage des Sondergesetzes für jeden zugänglich sind, sind verpflichtet, diese Informationen in übersichtlicher Form in fernzugriffsfähiger Weise zu veröffentlichen. Für diese Subjekte gilt für diesen Zweck nicht die Pflicht, Verknüpfungen von Informationen gemäß der Sonderrechtsvorschrift zu verhindern.^{3a)}

(6) Das verpflichtete Subjekt kann Informationen gemäß Absatz 1 auch in einer anderen Weise veröffentlichen und kann auch weitere Informationen mit den in diesem Gesetz festgelegten Ausnahmen veröffentlichen.

§ 6

Verweis auf veröffentlichte Information

(1) Wenn der Antrag auf Informationsgewährung die Gewährung einer veröffentlichten Information begehrt, kann das verpflichtete Subjekt so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, dem Antragsteller anstelle der Informationsgewährung Angaben mitteilen, die das Auffinden und den Erhalt der veröffentlichten Information ermöglichen, insbesondere den Verweis auf die Website, wo sich die Information befindet.

(2) Wenn der Antragsteller auf der direkten Gewährung der veröffentlichten Information besteht, wird sie ihm durch das verpflichtete Subjekt gewährt; dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Informationsgewährung elektronisch eingereicht wurde und die begehrte Information in fernzugriffsfähiger Weise veröffentlicht ist und dem Antragsteller der Verweis auf die Website mitgeteilt wurde, wo sich die Information befindet.

§ 7

Schutz von geheimzuhaltenden Informationen

Ist die gemäß den Rechtsvorschriften⁴⁾ begehrte Information als geheimzuhaltende Information bezeichnet, zu der der Antragsteller keine Zugangsberechtigung hat, wird sie durch das verpflichtete Subjekt nicht gewährt. Durch das verpflichtete Subjekt werden auch keine personenbezogenen Daten über die Person gewährt, die Träger der Bescheinigung der natürlichen Person für den Zugang zu geheimzuhaltenden Informationen der Geheimhaltungsstufe Streng geheim und Geheim ist, sofern es den Schutz von geheimzuhaltenden Informationen gefährden könnte.

§ 8

aufgehoben

§ 8a

(1) Informationen, die die Persönlichkeit, die Äußerungen persönlicher Art und den Privatbereich natürlicher Person betreffen, sowie personenbezogene Daten werden durch das verpflichtete Subjekt nur im Einklang mit Rechtsvorschriften gewährt, die deren Schutz regeln^{4a}).

(2) Durch das verpflichtete Subjekt werden personenbezogenen Daten über eine öffentlich tätige Person, einen Funktionär oder Angestellten der öffentlichen Verwaltung gewährt, die die öffentliche oder amtliche Tätigkeit oder die Funktions- oder Arbeitsposition dieser Person betreffen.

§ 8b

Empfänger öffentlicher Mittel

(1) Das verpflichtete Subjekt gewährt personenbezogene Hauptdaten^{4b}) über die Person, der es öffentliche Mittel gewährte.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 trifft für die Gewährung von öffentlichen Mitteln aufgrund von Gesetzen im Sozialbereich, für die Gewährung der Gesundheitsfürsorge, der materiellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit, der staatlichen Bausparförderung und der staatlichen Aufbauhilfe nach Katastrophen nicht zu^{4c}).

(3) Personenbezogene Hauptdaten gemäß Absatz 1 werden nur in folgendem Umfang gewährt: Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Gemeinde, in der der Empfänger seinen Hauptwohnsitz hat, Höhe, Zweck und Bedingungen der gewährten öffentlichen Mittel.

§ 9

Schutz des Geschäftsgeheimnisses

(1) Ist die begehrte Information Geschäftsgeheimnis⁶), wird sie durch das verpflichtete Subjekt nicht gewährt.

(2) Bei der Gewährung einer Information, die sich auf die Verwendung öffentlicher Mittel bezieht, wird die Gewährung der Information über den Umfang und den Empfänger dieser Mittel nicht als Verletzung des Geschäftsgeheimnisses angesehen.

§ 10

Schutz der Vertraulichkeit der Vermögensverhältnisse

Auf der Grundlage des Gesetzes über Steuern, Gebühren, Renten- oder Krankenversicherung, bzw. Sozialversicherung⁸) gewonnene Information über Vermögensverhältnisse der Person, die kein verpflichtetes Subjekt ist, wird

durch das verpflichtete Subjekt gemäß diesem Gesetz nicht gewährt.

§ 11

Weitere Beschränkungen des Rechts auf Information

(1) Das verpflichtete Subjekt kann die Gewährung einer Information beschränken, wenn:

- a) sie sich ausschließlich auf interne Weisungen und Personalvorschriften des verpflichteten Subjekts bezieht,
- b) es sich um eine neue Information handelt, die bei der Vorbereitung einer Entscheidung des verpflichteten Subjekts entstand, sofern im Gesetz nicht anders festgelegt; das gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vorbereitung durch die Entscheidung beendet wird,
- c) es sich um eine durch die NATO oder die Europäische Union gewährte Information handelt, die im Interesse der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes von Rechten Dritter durch den genannten Urheber durch die Bezeichnung „NATO UNCLASSIFIED“ oder „LIMITE“ geschützt werden und wenn diese Bezeichnung in der Tschechischen Republik wegen der Erfüllung der aus der NATO- oder EU-Mitgliedschaft hervorgehenden Pflichten beachtet wird, sofern der Urheber keine Zustimmung zur Gewährung erteilt^{8a}),
- d) die Gewährung der Information die Wirksamkeit einer Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Sicherheit von Personen, Eigentum oder der öffentlichen Ordnung bedeutend oder direkt gefährdet,
- e) die Gewährung der Information die Ausübung des Auslanddienstes beim Schutz der Interessen der Tschechischen Republik und deren Staatsangehörigen im Ausland bedeutend oder direkt gefährdet²⁰).

(2) Das verpflichtete Subjekt gewährt die Information nicht, wenn:

- a) es sich um eine Information handelt, die ohne Verwendung öffentlicher Mittel entstand, die von einer Person übergeben wurde, der solche Pflicht durch Gesetz nicht auferlegt wird, sofern diese Person nicht mitteilte, dass sie der Gewährung der Information zustimmt,
- b) es die Information aufgrund des Sondergesetzes⁹) und in im Voraus festgelegten regelmäßigen Zeiträumen bis zu dem nächstfolgenden Zeitraum veröffentlicht,
- c) dadurch der Schutz von Rechten Dritter zum Gegenstand des Urheberrechts oder von mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Rechten verletzt würde^{2b}), oder
- d) es sich um eine die Stabilität des Finanzsystems betreffende Information handelt¹⁸).

(3) Nicht gewährt werden Informationen, die das verpflichtete Subjekt von einem Dritten bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kontroll-,

Aufsichts-, Überwachungs- oder einer ähnlichen Tätigkeit erlangte, die aufgrund der Sonderrechtsvorschrift¹¹⁾ durchgeführt wird, die ihnen Schweigepflicht oder eine andere vor Veröffentlichung oder Missbrauch schützende Vorgehensweise auferlegt. Durch das verpflichtete Subjekt werden nur Informationen gewährt, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch seine Tätigkeit entstanden.

(4) Durch verpflichtete Subjekte werden des Weiteren keine Informationen gewährt

a) über laufendes Strafverfahren, oder über Strafverfahren, wenn die Gewährung der Information den Zweck des Strafverfahrens, vor allem die Sicherstellung des Rechtes auf gerechten Prozess gefährden oder vereiteln würde,

b) über Entscheidungstätigkeiten der Gerichte, mit Ausnahme von Urteilen,

c) über die Erfüllung von Aufgaben der Nachrichtendienste¹²⁾ oder über Tätigkeiten der Nachrichtendienste, wenn die Gewährung der Information die Erfüllung ihrer Aufgaben oder den Schutz von geheimzuhaltenden Informationen gefährden würde,

d) über die Vorbereitung, den Verlauf und die Erörterung der Ergebnisse von Kontrollen in den Organen der Obersten Kontrollbehörde,

e) über die Tätigkeit des Amtes für Finanzanalyse gemäß dem Gesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung der Erträge aus Straftätigkeit und die Finanzierung des Terrorismus oder gemäß dem Gesetz über die Durchführung von internationalen Sanktionen,

f) über die Tätigkeit der Tschechischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Führung des Zentralen Kontenregisters. Bestimmungen der Sondergesetze¹³⁾ über die Gewährung von Informationen in genannten Bereichen werden davon nicht berührt.

(5) Durch das verpflichtete Subjekt wird keine Information gewährt, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes^{2b)} ist, wenn diese im Besitz

a) der Betreiber einer Rundfunk- oder Fernsehsendung ist, die diese Sendung aufgrund von Sonderrechtsvorschriften betreiben^{3a)},

b) der Schulen und Schuleinrichtungen ist, die gemäß dem Schulgesetz^{13b)} und dem Hochschulgesetz^{13c)} Bestandteil des Bildungssystems sind,

c) der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik und weiterer öffentlicher Institutionen ist, die Empfänger oder Mitempfänger von Forschungs- und Entwicklungsförderung aus öffentlichen Mitteln gemäß dem Gesetz über die Forschungs- und Entwicklungsförderung sind^{13d)} oder

d) der Kulturinstitutionen ist, die mit öffentlichen Mitteln wirtschaften, wie Theater, Orchester und weitere künstlerische Ensembles, mit der Ausnahme von Bibliotheken, die öffentliche Bibliotheks- und Informationsdienste gemäß dem Bibliotheksgesetz anbieten^{2a)}, und von Museen und Galerien, die standardisierte öffentliche Dienste anbieten.

Die Gewährung dieser Informationen gemäß den Sondervorschriften wird davon

nicht berührt.

(6) Das verpflichtete Subjekt gewährt keine Information über die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane oder über Sicherheitsorgane, die die Vorbeugung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung der Straftätigkeit oder den Schutz der Sicherheit von Personen, Eigentum und der öffentlichen Ordnung betreffen, wenn die Gewährung der Information Rechte Dritter oder die Fähigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt gefährden würde, Straftätigkeit vorzubeugen, aufzusuchen oder zu entdecken, Straftaten zu verfolgen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Tschechischen Republik sicherzustellen.

§ 12

Bedingungen der Beschränkung

Alle Beschränkungen des Rechts auf Informationen werden durch das verpflichtete Subjekt so vorgenommen, dass begehrte Informationen einschließlich der begleitenden Informationen, nach dem Ausschluss von jenen Informationen gewährt werden, bei denen es durch Gesetz festgelegt ist. Das Recht, eine Information zu verweigern, besteht nur in dem Zeitraum, in dem der Verweigerungsgrund vorliegt. In begründeten Fällen überprüft das verpflichtete Subjekt, ob der Grund der Verweigerung fortbesteht.

§ 13

Antrag auf Informationsgewährung

(1) Der Antrag auf die Informationsgewährung wird mündlich oder schriftlich eingereicht, und zwar auch vermittels des Netzes oder des elektronischen Kommunikationsdienstes.

(2) Wird die Information dem Antragsteller auf mündlich eingereichten Antrag nicht gewährt, oder wird vom Antragsteller die auf mündlich eingereichten Antrag gewährte Information nicht für ausreichend gehalten, ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.

(3) Bestimmungen § 14 bis 16a und § 18 gelten nur für schriftlich eingereichte Anträge.

§ 14

Vorgehensweise bei der Einreichung und Erledigung von schriftlichen Anträgen auf Informationsgewährung

(1) Der Antrag ist an dem Tag eingereicht, an dem ihn das verpflichtete Subjekt erhalten hat.

(2) Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, für welches verpflichtete Subjekt er bestimmt ist und dass der Antragsteller die Gewährung einer Information im Sinne dieses Gesetzes begehrt. Durch natürliche Person werden im Antrag Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift des ständigen Wohnsitzes, oder wenn sie zum ständigen Aufenthalt nicht angemeldet ist, die Anschrift des

Wohnsitzes und die Zustellungsanschrift angegeben, sofern sich diese von der Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes unterscheidet. Durch juristische Person werden Firmenbezeichnung, Identifikationsnummer der Person, Anschrift des Firmensitzes und Zustellungsanschrift angegeben, sofern sich diese von der Anschrift des Firmensitzes unterscheidet. Als Zustellungsanschrift gilt auch die elektronische Anschrift.

(3) Wird der Antrag elektronisch gestellt, muss er über die elektronische Einlaufstelle^{13f)} des verpflichteten Subjekts eingereicht werden, sofern diese durch das verpflichtete Subjekt errichtet wurde. Sind die Anschriften der elektronischen Einlaufstelle nicht veröffentlicht, genügt die Einreichung an beliebige elektronische Anschrift des verpflichteten Subjekts.

(4) Enthält der Antrag die erforderlichen Bestandteile gemäß Absatz 2 erster Satz und die Zustellungsanschrift nicht, ggf. wird der elektronische Antrag nicht gemäß Absatz 3 eingereicht, gilt er nicht als Antrag im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Das verpflichtete Subjekt beurteilt den Antrag und:

a) wenn mangelnde Angaben über den Antragsteller gemäß Absatz 2 dem Erledigungsverfahren des Antrags auf Information gemäß diesem Gesetz im Wege stehen, insbesondere gemäß § 14a oder 15, wird der Antragsteller in einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags aufgefordert, den Antrag zu ergänzen; wenn der Antragsteller dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zustellungstag der Aufforderung nachkommt, wird der Antrag ad acta gelegt,

b) ist der Antrag unverständlich, ist es nicht klar, welche Information begehrt wird oder ist der Antrag zu allgemein formuliert, wird der Antragsteller in einer Frist von sieben Tagen ab der Einreichung des Antrags aufgefordert, den Antrag zu präzisieren; wenn der Antragsteller den Antrag innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellungstag der Aufforderung nicht präzisiert, wird über die Ablehnung des Antrags entschieden,

c) beziehen sich die begehrten Informationen auf den Zuständigkeitsbereich des verpflichteten Subjekts nicht, wird der Antrag ad acta gelegt und diese begründete Tatsache wird dem Antragsteller innerhalb von 7 Tagen ab dem Zustellungstag des Antrags mitgeteilt,

d) wird durch das verpflichtete Subjekt nicht gemäß § 15 entschieden, wird die Information entsprechend dem Antrag in einer Frist von spätestens 15 Tagen ab dem Tag der Annahme des Antrags oder ab dem Tag dessen Ergänzung gewährt; ist eine Lizenz gemäß § 14a erforderlich, wird dem Antragsteller in dieser Frist ein abschließendes Lizenzangebot vorgelegt.

(6) Die Vorgehensweise der Gewährung der Information wird protokolliert.

(7) Die Frist für die Gewährung der Information gemäß Absatz 5 Buchst. d) kann durch das verpflichtete Subjekt aus schwerwiegenden Gründen verlängert werden, jedoch höchstens um zehn Tage.

Schwerwiegende Gründe sind:

a) das Auffinden und die Erhebung der begehrten Informationen in

anderen Dienststellen, die von der den Antrag erledigenden Dienststelle getrennt sind,

b) das Auffinden und die Erhebung einer umfangreichen Menge getrennter und unterschiedlicher Informationen, die in einem Antrag begehrt werden,

c) Konsultationen mit einem anderen verpflichteten Subjekt, das ernsthaftes Interesse an der Entscheidung über den Antrag hat, oder zwischen zwei oder mehreren organisatorischen Einheiten des verpflichteten Subjektes, die ernsthaftes Interesse am Gegenstand des Antrags haben.

Der Antragsteller muss über die Verlängerung der Frist sowie über deren Gründe immer nachweislich informiert werden, und zwar rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Gewährung der Information.

§ 14a

Einige Bestimmungen zum Lizenz- oder Unterlizenzvertrag bei der Gewährung von Informationen

(1) Soll eine Information, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist^{2b}), auf der Grundlage eines Lizenz- oder Unterlizenzvertrags gewährt werden und werden die Eigentumsrechte zum Gegenstand des Schutzes des Urheberrechtes durch ein verpflichtetes Subjekt ausgeübt, das aus der Informationspflicht gemäß § 11 Abs. 5 nicht ausgeschlossen ist, wird in durch dieses Gesetz nicht geregelten Sachen nach dem Urhebergesetz vorgegangen^{2b}).

(2) Die Vergütung für die Berechtigung, die Information zu nutzen, darf nicht höher sein als die Erstattung gemäß § 17, sofern durch eine Sonderrechtsvorschrift oder durch den Lizenzvertrag zwischen dem verpflichteten Subjekt und dem, der das Verfügungsrecht über den Gegenstand des Urheberrechtes auf das verpflichtete Subjekt übertrug, nicht anders festgelegt.

(3) Die Bedingungen für die Informationsgewährung im Lizenz- oder Unterlizenzvertrag (im Weiteren nur „Lizenzvertrag“) müssen die weitere Nutzung der Information durch den Antragsteller entsprechend dem Antrag ermöglichen, sofern in diesem Gesetz nicht anders festgelegt. Mit der Ausnahme der Fälle gemäß Absatz 4 wird die Lizenz oder Unterlizenz (im Weiteren nur „Lizenz“) als nicht exklusiv gewährt.

(4) Das verpflichtete Subjekt kann eine exklusive Lizenz nur dann gewähren, wenn die exklusive Lizenz für die weitere Verbreitung der gewährten Information unerlässlich ist und wenn das im öffentlichen Interesse liegt. Wird durch das verpflichtete Subjekt exklusive Lizenz gemäß dem ersten Satz gewährt, wird wenigstens alle 3 Jahre das Vorliegen der Gründe überprüft, auf deren Grundlage die Exklusivlizenz gewährt wurde; dies gilt nicht im Falle der Gewährung der Exklusivlizenz zur Digitalisierung einer Kulturquelle, in dem das Vorliegen der Gründe für die Gewährung der Exklusivlizenz im elften Jahr des Bestehens der Exklusivlizenz, ggf. alle nachfolgenden sieben Jahre überprüft wird.

Bei der Gewährung der Exklusivlizenz zwecks Digitalisierung einer Kulturquelle muss dem verpflichteten Subjekt eine Kopie der digitalen Reproduktion der Kulturquelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die nach dem Auslauf der Exklusivlizenz durch das verpflichtete Subjekt gemäß diesem Gesetz gewährt werden kann.

(5) Durch das verpflichtete Subjekt wird in einer fernzugriffsfähigen Weise das Muster des Lizenzvertrags veröffentlicht, der vom Antragsteller an konkreten Antrag angepasst und als Vorschlag zum Lizenzvertragsabschluss verwendet werden kann.

(6) Auf Bestimmungen der Lizenzverträge, die bei der Informationsgewährung gemäß diesem Gesetz geschlossen werden, bezieht sich der Schutz des Geschäftsgeheimnisses nicht.

§ 15

Entscheidung über die Ablehnung des Antrags

(1) Wird dem Antrag durch das verpflichtete Subjekt, sei es nur teilweise, nicht stattgegeben, wird in der Frist für die Erledigung des Antrags eine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags, ggf. über die Ablehnung eines Teils des Antrags erlassen (im Weiteren nur „Entscheidung über die Ablehnung des Antrags“), mit Ausnahme der Fälle, in denen der Antrag ad acta gelegt wird.

(2) Wenn dem Antrag aufgrund des Geschäftsgeheimnisschutzes gemäß § 9 oder des Schutzes von Rechten Dritter am Gegenstand des Urheberrechts gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. c) nicht stattgegeben wurde, muss in der Begründung der Entscheidung angegeben sein, wer das Recht an diesem Geschäftsgeheimnis oder die Eigentumsrechte an diesem Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ausübt, sofern diese Person dem verpflichteten Subjekt bekannt ist. Für Bibliotheken, die öffentliche Bibliotheken- und Informationsdienste gemäß dem Bibliotheksgesetz^{2a)} leisten, und für Museen und Galerien, die standardisierte öffentliche Dienste leisten¹⁹⁾, findet erster Satz keine Anwendung.

§ 16

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung des verpflichteten Subjekts über die Ablehnung des Antrags kann Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch wird durch das verpflichtete Subjekt dem übergeordneten Organ zusammen mit dem Aktenmaterial in einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Einspruchs vorgelegt.

(3) Das übergeordnete Organ entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Vorlage des Einspruchs durch das verpflichtete Subjekt. Die Frist für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt 15 Werktage ab dem Tag der Zustellung des Widerspruchs an das verpflichtete Subjekt. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Findet das übergeordnete Organ keine Gründe für die Ablehnung des

Antrags, hebt es die Entscheidung des verpflichteten Subjektes über die Ablehnung des Antrags oder seines Teils auf und stellt das Verfahren in diesem Umfang ein. Gleichzeitig mit der Entscheidung wird das verpflichtete Subjekt angewiesen, die begehrte Information dem Antragsteller in einer Frist, die nicht länger als 15 Tage ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch ist, zu gewähren. Eine Berufung gegen die Entscheidung des übergeordneten Organs gemäß dem ersten Satz ist nicht möglich. Die Gewährung der Information durch das verpflichtete Subjekt kann zwangsvollstreckt werden.

5) Bei gerichtlicher Überprüfung der Entscheidung über den Einspruch auf der Grundlage einer gemäß der Sonderrechtsvorschrift erhobenen Klage wird durch das Gericht überprüft, ob Gründe für eine Ablehnung des Antrags vorliegen. Liegen keine Gründe für die Ablehnung des Antrags vor, wird die Entscheidung über den Einspruch sowie die Entscheidung des verpflichteten Subjekts über die Ablehnung des Antrags durch das Gericht aufgehoben und dem verpflichteten Subjekt angeordnet, die begehrten Informationen zu gewähren.

§ 16a

Beschwerde gegen das Vorgehen bei der Erledigung des Antrags auf Informationen

(1) Beschwerde gegen das Vorgehen bei der Erledigung des Antrags auf Information (im Weiteren nur „Beschwerde“) kann durch den Antragsteller eingelegt werden,

- a) der mit der Erledigung des Antrags in der in § 6 aufgeführten Weise nicht einverstanden ist,
- b) dem nach Ablauf der Frist gemäß § 14 Abs. 5 Buchst. d) oder § 14 Abs. 7 die Information nicht gewährt oder das abschließende Lizenzangebot nicht unterbreitet und für den keine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags erlassen wurde,
- c) dem die Information teilweise gewährt wurde, ohne dass über den Rest des Antrags eine Ablehnungsentscheidung erlassen wurde, oder
- d) der mit der mitgeteilten Höhe der Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 oder der Erstattung gemäß § 14a Abs. 2 nicht einverstanden ist, die in Zusammenhang mit der Gewährung der Informationen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden; wenn die Beschwerde mündlich eingelegt wird und nicht sofort erledigt werden kann, wird dazu durch das verpflichtete Subjekt ein schriftliches Protokoll erstellt.

(3) Die Beschwerde wird beim verpflichteten Subjekt eingelegt, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag

- a) der Zustellung der Mitteilung gemäß § 6, § 14 Abs. 5 Buchst. c) oder § 17 Abs. 3,
- b) des Ablaufs der Frist für die Gewährung der Information gemäß § 14 Abs. 5 Buchst. d) oder § 14 Abs. 7.

(4) Über die Beschwerde wird durch das übergeordnete Organ entschieden.

(5) Die Beschwerde samt Aktenmaterial wird durch das verpflichtete Subjekt an das übergeordnete Organ innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde weitergeleitet, sofern der Beschwerde in dieser Frist nicht durch das verpflichtete Subjekt selbst vollständig stattgegeben wurde, indem es die begehrte Information oder das abschließende Lizenzangebot gewährt oder die Entscheidung über die Antragsablehnung erlässt.

(6) Durch das übergeordnete Organ wird bei der Entscheidung über die Beschwerde gemäß Absatz 1 Buchst. a), b) oder c) das Vorgehen des verpflichteten Subjekts überprüft und entschieden, indem es

a) das Vorgehen des verpflichteten Subjekts bestätigt,

b) das verpflichtete Subjekt anweist, in festgesetzter Frist, die nicht länger als 15 Tage ab der Zustellung der Entscheidung des übergeordneten Organs sein darf, den Antrag zu erledigen, ggf. dem Antragsteller das abschließende Lizenzangebot zu unterbreiten, und, wenn es keine Gründe für die Ablehnung des Antrags findet, im Falle, dass verfügbare Informationen über den rechtlichen und faktischen Sachverhalt keine berechtigten Bedenken begründen, entsprechend § 16 Abs. 4 sinngemäß vorgeht, oder

c) die Sache durch Beschluss an sich zieht und die Information selbst gewährt oder eine Entscheidung über Antragsablehnung erlässt; dieses Vorgehen kann gegenüber Organen der selbstverwaltenden Gebietseinheit bei der Ausübung der selbständigen Zuständigkeit nicht angewendet werden.

(7) Bei der Entscheidung über die Beschwerde gemäß Absatz 1 Buchst. d) wird durch das übergeordnete Organ das Vorgehen des verpflichteten Subjekts überprüft und entschieden, indem es

a) die Höhe der Erstattung oder der Vergütung bestätigt,

b) die Höhe der Erstattung oder der Vergütung herabsetzt; im Falle, dass verfügbare Informationen über den rechtlichen und faktischen Sachverhalt keine berechtigten Bedenken begründen, geht es entsprechend § 16 Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß vor, indem es das verpflichtete Subjekt anweist, die begehrte Information dem Antragsteller in festgelegter Frist, die nicht länger als 15 Tage ab dem Tag der Bezahlung der Erstattung oder der Vergütung sein darf, zu gewähren.

(8) Über die Beschwerde wird durch das übergeordnete Organ innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde entschieden.

(9) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 6 und 7 wird dem Antragsteller und dem verpflichteten Subjekt mitgeteilt. Ein Einspruch gegen die Entscheidung, die gemäß den Absätzen 6 und 7 erlassen wurde, ist nicht möglich. Wenn es sich um eine Entscheidung gemäß Absatz 6 Buchst. c) handelt, kann ein Einspruch nur dann nicht erhoben werden, wenn durch das übergeordnete Organ entschieden wurde, das gemäß § 178 Abs. 2 letzter Satz der Verwaltungsordnung oder gemäß § 20 Abs. 5 dieses Gesetzes bestimmt wurde.

(10) Wenn die Information gemäß Absatz 6 Buchst. c) gewährt wird, kann der Antragsteller gemäß Absatz 1 Buchst. a) oder c) sinngemäß vorgehen.

§ 16b

Überprüfungsverfahren und Schutz gegen Untätigkeit

(1) Die Entscheidung des übergeordneten Organs kann im Überprüfungsverfahren überprüft werden, für dessen Durchführung gemäß der Sonderrechtsvorschrift die Datenschutzbehörde zuständig ist.

(2) Gelangt das Verwaltungsorgan bei der Überprüfung zum Schluss, dass die Informationen gesetzwidrig verweigert wurden, und wenn verfügbare Informationen über den rechtlichen und faktischen Sachverhalt keine begründeten Bedenken begründen, wird entsprechend § 16 Abs. 4 sinngemäß vorgegangen.

(3) Für Maßnahmen gegen Untätigkeit des übergeordneten Organs ist gemäß der Sonderrechtsvorschrift die Datenschutzbehörde zuständig.

§ 17

Kostenerstattung

(1) Die verpflichteten Subjekte sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Informationen eine Erstattung in einer Höhe zu erheben, die nicht höher als die mit der Anfertigung von Kopien, mit der Beschaffung technischer Datenträger und mit der Absendung der Informationen an den Antragsteller verbundenen Kosten sein darf. Das verpflichtete Subjekt kann auch eine Erstattung für außerordentlich umfangreiches Aufsuchen von Informationen verlangen.

(2) Wurde im Lizenzvertrag eine Vergütung vereinbart, kann keine Erstattung der Kosten verlangt werden.

(3) Wird durch das verpflichtete Subjekt eine Erstattung für die Gewährung der Information verlangt, wird dies dem Antragsteller gemeinsam mit der Höhe der Erstattung vor Gewährung der Information mitgeteilt. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, aufgrund welcher Tatsachen und in welcher Weise die Höhe der Erstattung durch das verpflichtete Subjekt beziffert wurde. Die Mitteilung muss die Belehrung über die Möglichkeit enthalten, gegen die Forderung für die Kostenerstattung für die Informationsgewährung eine Beschwerde gemäß § 16a Abs. 1 Buchst. d) einzulegen, aus der ersichtlich ist, in welcher Frist die Beschwerde einzureichen ist, ab welchem Tag die Frist anläuft, welches übergeordnete Organ darüber entscheidet und bei welchem verpflichteten Subjekt sie eingereicht werden kann.

(4) Erfüllt das verpflichtete Subjekt seine Mitteilungspflicht gemäß Absatz 3 gegenüber dem Antragsteller nicht, verliert es den Anspruch auf Kostenerstattung.

(5) Die Gewährung der Information gemäß Absatz 3 ist durch die Bezahlung der verlangten Erstattung bedingt. Wird die Erstattung innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Mitteilung der verlangten Erstattungshöhe durch den Antragsteller nicht bezahlt, wird der Antrag durch das verpflichtete Subjekt ad acta gelegt. Während der Zeit der Erledigung der Beschwerde gegen die Höhe der verlangten

Erstattung läuft die Frist gemäß dem zweiten Satz nicht.

(6) Die Erstattung ist Einnahme des verpflichteten Subjekts.

§ 18

Jahresbericht

(1) Jedes verpflichtete Subjekt muss jeweils bis 1. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Bereich der Informationsgewährung gemäß diesem Gesetz für das vorhergehende Kalenderjahr veröffentlichen, der folgende Angaben enthält:

- a) die Anzahl der eingereichten Anträge auf Informationen und die Anzahl der erlassenen Entscheidungen über Antragsablehnung,
- b) die Anzahl der eingereichten Einsprüche gegen die Entscheidung,
- c) die Abschrift wesentlicher Teile jedes Gerichtsurteils in Sachen der Überprüfung der Gesetzlichkeit der Entscheidung des verpflichteten Subjekts über die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einer Information sowie die Übersicht aller Ausgaben, die durch das verpflichtete Subjekt in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren über Rechte und Pflichten gemäß diesem Gesetz aufgewendet wurden, und zwar einschließlich der Kosten für seine eigenen Mitarbeiter und der Rechtsvertretungskosten,
- d) die Aufzählung der gewährten Exklusivlizenzen, einschließlich der Begründung der Unerlässlichkeit der Gewährung der Exklusivlizenz,
- e) die Anzahl der gemäß § 16a eingereichten Beschwerden, die Einreichungsgründe und eine Kurzbeschreibung ihrer Erledigungsweise,
- f) weitere, die Anwendung dieses Gesetzes betreffende Informationen.

(2) Hat das verpflichtete Subjekt die durch ein Sondergesetz auferlegte Pflicht, einen öffentlichen Jahresbericht mit Informationen über seine Tätigkeit vorzulegen, sind die Angaben gemäß Absatz 1 als sein separater Teil mit dem Titel „Gewährung von Informationen gemäß dem Gesetz Nr. 106/1999 Slg., über freien Zugang zu Informationen“ einzugliedern.

§ 19

Die Zugänglichmachung von Informationen oder Gewährung von Informationen zu Bedingungen und in der Weise, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, ist keine Verletzung der durch Sondergesetze auferlegten Schweigepflicht.¹⁵⁾

ZWEITER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

(1) Die in § 5 Abs. 2 genannte Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2001. Für Gemeinden,

die keine Städte sind,¹⁶⁾ gilt die Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2002.

(2) Die in § 5 Abs. 3 genannte Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2002.

(3) Die Frist für die Gewährung einer Information [§ 14 Abs. 3 Buchst. c)] und die Verlängerung dieser Frist (§ 14 Abs. 5) werden in den ersten 12 Monaten ab der Wirksamkeit des Gesetzes auf das Doppelte und in den nächsten 12 Monaten um die Hälfte verlängert.

(4) Sofern durch dieses Gesetz nicht anders festgelegt, werden beim Vorgehen gemäß diesem Gesetz

- a) für die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags,
- b) für das Einspruchsverfahren,
- c) für die Vollstreckbarkeit der Anweisung, Informationen zu gewähren, und
- d) im Verfahren über Beschwerden für die Fristenberechnung, die Zustellung und die Verfahrenskosten

die Bestimmungen der Verwaltungsordnung¹⁷⁾ angewendet; des Weiteren finden beim Vorgehen gemäß diesem Gesetz Bestimmungen der Verwaltungsordnung über die Grundprinzipien der Tätigkeit der Verwaltungsorgane, Bestimmungen über den Schutz vor Untätigkeit, im Umfang des § 16b Bestimmungen über das Überprüfungsverfahren und Bestimmungen des § 178 Anwendung; in sonstigem wird die Verwaltungsordnung nicht angewandt.

(5) Kann das übergeordnete Organ gemäß § 178 der Verwaltungsordnung nicht bestimmt werden, wird im Einspruchs- und im Beschwerdeverfahren durch die Datenschutzbehörde entschieden.

(6) Informationen, die sich auf die übertragene Zuständigkeit der selbstverwaltenden Gebietseinheit beziehen, werden durch Organe der selbstverwaltenden Gebietseinheit in übertragener Zuständigkeit gewährt.

§ 21

(1) Die Regierung erlässt eine Verordnung, mit der das Zusammenwirken von Organen der Staatsverwaltung mit den Gemeinden bei der Sicherstellung der Pflichten der Gemeinden gemäß § 5 dieses Gesetzes geregelt wird.

(2) Die Regierung legt mit einer Verordnung Grundsätze für die Festlegung der Erstattungen und Lizenzvergütungen für die Gewährung von Informationen fest.

(3) Die Regierung legt durch eine Verordnung die Liste von Informationen fest, die gemäß § 4b Abs. 2 als offene Daten veröffentlicht werden.

(4) Das Ministerium des Innern legt durch die Verordnung die Struktur der über das verpflichtete Subjekt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 zu veröffentlichenden fernzugriffsfähigen Informationen fest.

§ 22

Wirksamkeit

Dieses Gesetz wird am 1. Januar 2000 wirksam.

Durch Gesetz Nr. 61/2006 Slg, Art. II eingeführte Übergangsbestimmungen

1. Für die Erledigung der Anträge, die das verpflichtete Subjekt vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erhielt, werden die bisherigen Rechtsvorschriften angewendet.
2. Lizenz- oder Unterlizenzverträge, durch die Exklusivlizenz gewährt wurde, die die Informationsgewährung gemäß Gesetz Nr. 106/1999 Slg. in der ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Fassung betreffen und vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes geschlossen wurden, verlieren ihre Wirksamkeit mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

Durch Gesetz 222/2015 Slg. Art. II eingeführte Übergangsbestimmungen

1. Der Antrag auf die Gewährung der Information, der vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetz eingereicht wurde, wird gemäß Gesetz Nr. 106/1999 Slg. in der vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Fassung erledigt.
2. Die Informationspflicht gemäß Gesetz 106/1999 Slg. in der ab dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wirksamen Fassung bezieht sich nicht auf Informationen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetz veröffentlicht wurden.
3. Ein Lizenz- oder Unterlizenzvertrag, auf dessen Grundlage eine Exklusivlizenz gewährt wurde, die die Gewährung von Informationen gemäß Gesetz 106/1999 Slg. in der vor dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Fassung betrifft, und die am 17. Juli 2013 gültig ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit, jedoch spätestens am 18. Juli 2043. Erster Satz wird nicht angewendet, wenn es sich um einen Lizenz- oder Unterlizenzvertrag handelt, der die Digitalisierung von Kulturquellen betrifft.

Durch Gesetz Nr. 298/2016 Slg. Art. XIX eingeführte Übergangsbestimmung

Das verpflichtete Subjekt veröffentlicht Informationen gemäß § 4b Abs. 2 des Gesetzes Nr. 106/1999 Slg. in der ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes wirksamen Fassung als offene Daten und erfasst diese Informationen im Nationalen Katalog offener Daten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes.

Durch Gesetz Nr. 111/2019 Slg. Art. XVI eingeführte Übergangsbestimmung

Bis 1. Januar 2020 wird gemäß § 16, 16a, 16b und § 20 gemäß diesem Gesetz in der Fassung der bisherigen Vorschriften vorgegangen.

gez. Klaus
gez. Havel
gez. Zeman

Fußnoten

1) Richtlinie Nr. 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

1a) Zum Beispiel Gesetz Nr. 527/1990 Slg., über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 529/1991 Slg., über den Schutz der Topographien von Halbleiterprodukten, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 478/1992 Slg., über Gebrauchsmuster, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 452/2001 Slg., über den Schutz der Herkunftsbezeichnung und geographischer Bezeichnungen und über die Änderung des Verbraucherschutzgesetzes, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 441/2003 Slg., über Schutzmarken und über die Änderung des Gesetzes Nr. 6/2002 Slg., über Gerichte, Richter, Schöffen und über die staatliche Verwaltung der Gerichte und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Gerichts- und Richtergesetz), in der Fassung der späteren Vorschriften, (Gesetz über Markenzeichen), in der Fassung des Gesetzes Nr. 501/2004 Slg.

1b) Zum Beispiel Gesetz Nr. 123/1998 Slg., über das Recht auf Umweltinformationen, und Gesetz Nr. 344/1992 Slg., über das Grundbuchamt der Tschechischen Republik (Katastergesetz), in der Fassung der späteren Vorschriften.

2) § 2 Buchst. h) und n) des Gesetzes Nr. 127/2005 Slg., über elektronische Kommunikationen und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über elektronische Kommunikationen).

2a) Gesetz Nr. 257/2001 Slg., über Bibliotheken und Bedingungen für die Betreuung öffentlicher Bibliotheks- und Informationsdienste (Bibliotheksgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1/2005 Slg.

2b) Gesetz Nr. 121/2000 Slg., über das Urheberrecht, über mit dem Urheberrecht zusammenhängende Rechte und über die Änderung einiger Gesetze (Urhebergesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 81/2005 Slg.

3a) § 5 Abs. 1 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 101/2000 Slg., über den Schutz persönlicher Angaben und über die Änderung einiger Gesetze.

4) Gesetz Nr. 412/2005 Slg., über den Schutz geheimzuhaltender Informationen und über die Sicherheitsqualifikation.

4a) Zum Beispiel § 11 bis 16 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 5 und 10 des Gesetzes Nr. 101/2000 Slg., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze.

4b) § 5 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 101/2000 Slg.

4c) Zum Beispiel Gesetz Nr. 155/1995 Slg., über die Rentenversicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 48/1997 Slg., über die öffentliche Krankenversicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 117/1995 Slg., über die staatliche Sozialhilfe, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 100/1988 Slg., über die soziale Absicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 96/1993 Slg., über das Bausparen und die staatliche Bausparförderung, in der Fassung der späteren Vorschriften, und Gesetz Nr. 12/2001 Slg., über die staatliche Aufbauhilfe nach einer Natur- oder anderer Katastrophe und über die Änderung des Gesetzes Nr. 363/1999 Slg., über das Versicherungswesen, in der Fassung der späteren Vorschriften (Gesetz über die staatliche Förderung beim Wiederaufbau von durch Katastrophen betroffenen Gebieten).

6) § 17 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch.

8) Zum Beispiel § 24 des Gesetzes Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Abgaben, in der Fassung der späteren Vorschriften, § 23 des Gesetzes Nr. 592/1992 Slg., über die Versicherungsprämien zur allgemeinen Krankenversicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften, § 14 des Gesetzes Nr. 582/1991 Slg., über die Organisation und Durchführung der sozialen Absicherung, in der Fassung der späteren Vorschriften, § 24a des Gesetzes Nr. 551/1991 Slg., über die Allgemeine Krankenversicherung der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 117/1995 Slg., über die staatliche Sozialhilfe, in der Fassung der späteren Vorschriften.

8a) § 64a des Gesetzes Nr. 499/2004 Slg., über das Archivwesen und Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung des Gesetzes Nr. 32/2008 Slg.

9) Zum Beispiel Gesetz Nr. 89/1995 Slg., über staatlichen statistischen Dienst, Gesetz Nr. 6/1993 Slg., über die Tschechische Nationalbank, in der Fassung der späteren Vorschriften.

11) Zum Beispiel Gesetz Nr. 552/1991 Slg., über die staatliche Kontrolle, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 15/1998 Slg., über die Wertpapierkommission und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 64/1986 Slg., über die Tschechische Handelsinspektion, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 133/1985 Slg., über den Brandschutz, in der Fassung der späteren Vorschriften.

12) § 5 und 8 des Gesetzes Nr. 153/1994 Slg., über Nachrichtendienste, in der Fassung des Gesetzes Nr. 118/1995 Slg.

13) Zum Beispiel § 8a des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg., Strafprozessordnung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 292/1993 Slg., § 45 des Gesetzes Nr. 166/1993 Slg.

13a) Gesetz Nr. 483/1991 Slg., über das Tschechische Fernsehen, in der Fassung der späteren Vorschriften.

Gesetz Nr. 484/1991 Slg., über den Tschechischen Rundfunk, in der Fassung der späteren Vorschriften.

^{13b)} Gesetz Nr. 561/2004 Slg., über Vorschul-, Grundschul-, Mittelschul- und höhere Fachschulbildung und andere Bildung (Schulgesetz).

^{13c)} Gesetz Nr. 111/1998 Slg., über Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), in der Fassung der späteren Vorschriften.

^{13d)} § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Gesetzes Nr. 130/2002 Slg., über Förderung der Forschung und Entwicklung aus öffentlichen Mitteln und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Förderung der Forschung und Entwicklung).

^{13e)} Gesetz Nr. 141/1961 Slg., Strafprozessordnung, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 218/2003 Slg., über die Verantwortung Jugendlicher für rechtswidrige Taten und das Jugendgerichtswesen, in der Fassung der späteren Vorschriften.

¹⁵⁾ Zum Beispiel Gesetz Nr. 15/1998 Slg., Gesetz Nr. 90/1995 Slg., über die Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung, Gesetz Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 283/1993 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 6/1993 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften.

¹⁶⁾ Gesetz Nr. 367/1990 Slg., über die Gemeinden (Gemeindeordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften.

¹⁷⁾ Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung.

¹⁸⁾ § 2 des Gesetzes Nr. 6/1993 Slg. über die Tschechische Nationalbank, in der Fassung der späteren Vorschriften

¹⁹⁾ Gesetz Nr. 122/2000 Slg. über den Schutz von Sammlungen musealen Charakters und über die Änderung einiger weiterer Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften.

²⁰⁾ Gesetz Nr. 150/2017 Slg. über Auslandsdienst.